Alternative für Deutschland AfD Kreisverband Oberberg

Geschäftsordnung (GO)

für Mitgliederversammlungen und Wahlkreisversammlungen sowie Parteitage (MV)

Fassung vom 31.01.2014

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung GO regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen, Wahlkreisversammlungen und Parteitage (im folgenden MV abgekürzt) der Alternative für Deutschland, AfD, Kreisverband-Oberberg und ergänzt die jeweils gültige Satzung.

Die Bestimmungen der Satzung haben immer Vorrang.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung der MV richtet sich nach der Satzung.

§ 3 Versammlungsleitung

- (1) Ein Sprecher eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) fest.
- (2) Anschließend führt er die Wahl des Versammlungsleiters oder eines Tagungspräsidiums (beides im folgenden VL abgekürzt) durch. Die MV wählt den VL per Handzeichen mit einfacher Mehrheit.
- (3) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den VL selbst betreffenden Gegenstandes leitet für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstandes der Vorsitzende die Versammlung; ist auch dieser betroffen, wählt die MV für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstandes einen zeitweiligen Versammlungsleiter.
- 4) Soweit erforderlich, kann der VL zu seiner Unterstützung Stimmenzähler ernennen.
- (5) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

§ 4 Vorstandswahlen und Wahlen in den Wahlkreisversammlungen

- (1) Vorstandswahlen und Wahlen in den Wahlkreisversammlungen sind schriftlich und geheim durchzuführen.
- (2) Jedes Mitglied oder bei einem Delegiertensystem jeder Delegierte und gegebenenfalls gewählte Vorstandsmitglieder haben jeweils eine Stimme. Stimmübertragung und Briefwahl sind nicht zulässig.
- (3) Jede Vorstandsposition wird einzeln und getrennt gewählt.
- (4) Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen zur erfolgreichen Wahl erforderlich. Im zweiten und gegebenenfalls weiteren Wahlgängen genügt die relative Mehrheit der Stimmen.
- (5) Bei mehr als zwei Kandidaten kommen nur die beiden mit den meisten Stimmen in den zweiten Wahlgang.
- (6) Bei Stimmengleichheit ist erneut zu wählen.
- (7) Diese Regelungen gelten entsprechend für andere Personalwahlen, die nach Gesetz, Satzung oder aufgrund eines Versammlungsbeschlusses schriftlich durchzuführen sind.

§ 5 Protokollführung

- (1) Ein oder mehrere Protokollführer werden vom Vorstand bestellt. Aus dem Protokoll sollen Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.
- (2) Auf Verlangen müssen abgegebene persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigefügt werden.

(3)

§ 6 Tagesordnung

(1) Der VL stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion; über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Aufnahme zusätzlicher, im Vorschlag nicht enthaltener Tagesordnungspunkte bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)

- (1) Der VL eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
- (2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (3) Sofern sie dies wünschen, erhalten zu den einzelnen Anträgen die Antragsteller zur Begründung und der Vorstand zur Stellungnahme das Wort.
- (4) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt der VL das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Auf Verlangen eines Teilnehmers und bei GO Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der VL die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.
- (5) Der VL kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.
- (6) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der VL etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen ggf. entsprechend geänderten Antrag zur Abstimmung.
- (7) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.
- (8) Mit der Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

§ 8 Begrenzung der Redezeit

Sofern ihm dies aufgrund der zeitgerechten Abwicklung der Tagesordnung angeraten erscheint, schlägt der VL eine Begrenzung der Redezeit vor und stellt sie zur Abstimmung. Die MV entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

(1) GO-Anträge können jederzeit gestellt werden. Der VL kann verfügen, dass GO-

Anträge schriftlich einzureichen sind.

- (2) Über GO-Anträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- (3) Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen GO-Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.
- (4) Folgende Anträge zur GO sind zulässig:

Antrag auf

- 1. Vertagung der Versammlung
- 2. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- 3. Übergang zur Tagesordnung
- 4. Nichtbefassung mit einem Antrag
- 5. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
- 6. Sitzungsunterbrechung
- 7. Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
- 8. Schluss der Rednerliste
- 9. Begrenzung der Redezeit
- 10. Verbindung der Beratung
- 11 .Besondere Form der Abstimmung
- 12.(Wiederholung der) Auszählung der Stimmen
- 13. Wiedereröffnung der Debatte
- 14. Änderung der Tagesordnung
- 15. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 16. Erteilung des Wortes außerhalb der Rednerliste

§ 10 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen, sofern die Versammlung nichts Gegenteiliges beschließt.

§ 11 Verschiedenes

- (1) Jeder Teilnehmer ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" Beiträge anzumelden. Der VL kann verfügen, dass die Anmeldungen unter Angabe eines den Inhalt beschreibenden **Stichwortes** schriftlich einzureichen sind.
- (2) Der VL ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.
- (3) Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der VL den Gang der Handlung.
- (2) Abweichungen von der Geschäftsordnung sind mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.

§13 Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Die Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Bezirks-Geschäftsordnungen gehen dieser Geschäftsordnung vor. Widersprechende Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind nichtig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im übrigen nicht berührt.
- (3) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.

Grundfassung vom 05.05.2013

Verabschiedung der Geschäftsordnung mit Änderung der Grundfassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.Januar 2014